

Beziehungen zwischen Psychiatrie und Kriminologie

Autor(en): **Vossen, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **1 (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beziehungen zwischen Psychiatrie und Kriminologie

von R. Vossen

Die als interdisziplinäre Erfahrungswissenschaft noch verhältnismässig junge Kriminologie bemüht sich, über die strafrechtliche Beurteilung eines Rechtsbrechers und seiner Tat hinaus, diesen und das Verbrechen in umfassenderer Weise zu erforschen. Sie befasst sich - nach GOEPPINGER - " mit den im menschlichen und gesellschaftlichen Bereich liegenden Umständen, die mit dem Zustandekommen, der Begehung oder der Verminderung von Verbrechen sowie der Behandlung von Rechtsbrechern zusammenhängen".

Somit ist die Kriminologie als empirische Wissenschaft auf die Mitarbeit verschiedener Fachdisziplinen angewiesen. Unter diesen nimmt die Psychiatrie insofern eine besondere Stellung ein, als sie, medizin-geschichtlich betrachtet, schon sehr früh kriminologisch ausgerichtete Forschungen betrieb. So haben sich bereits im 17. und 18. Jahrhundert neben Juristen immer wieder Mediziner, zumeist Psychiater, mit der Persönlichkeit des Verbrechers und dem Verbrechen auseinandergesetzt.

Dabei wurden vorwiegend aufgrund kasuistischer Untersuchungen verschiedenartige kriminogene Theorien aufgestellt. Eine krankheitsbezogene Betrachtungsweise sah im Verbrecher eine psychopathologische Persönlichkeitsvariante. So sprachen der deutsche Arzt GALL (1758 - 1828) von einem "partiellen Irresein", der französische Psychiater ESQUIROL (1831) bei Mördern von einer "Monomanie homicide" und PRICHARD (1835) in England von einer "Moral insanity" als Ursachen des Verbrechens.

Für die These einer anlagebedingten Kriminalität werden aus der älteren Literatur unter anderen wieder GALL, der französische Gefängnisarzt LAUVERGNE (1841) und der Psychiater MOREL (1809 - 1873) zitiert, deren Untersuchungen LOMBROSO (1876) zu seiner kriminalanthropologischen Darstellung des "uomo delinquente" dienten. Seine Schule glaubte, im Verbrecher einen mit angeborenen kriminellen Veranlagungen behafteten, entsprechend physisch oder psychisch stigmatisierten Menschen vor sich zu haben.

Daneben sind im letzten Jahrhundert nicht wenige Mediziner mit ähnlichen Hypothesen und eigenen Untersuchungsmethoden kriminologischen Forschungen nachgegangen. Phänomenologische und anthropologische Studien an Verbrechern stellten für diese angeblich typische Merkmale heraus. Nach anatomischen Untersuchungen an Verbrechergehirnen glaubte man, die Ursache kriminellen Verhaltens in hierfür charakteristischen morphologischen Hirnveränderungen gefunden zu haben. Psychiatrischerseits wurden Geisteskrankheiten oder psychische Störungen hervorgehoben, welche geradezu prädisponierend für bestimmte Verbrechen sein sollten. Schliesslich fehlte es auch nicht an Beiträgen, die von einer umweltbedingten oder soziogenen Verursachung des Verbrechens (Milieutheorie) ausgingen, eine Anschauung, der gegenwärtig wieder grössere Bedeutung zugemessen wird.

Kommt auch den hier nur cursorisch angeführten früheren Theorien über die Genese kriminellen Verhaltens heute mehr historisches Interesse zu, so haben diese doch wesentlich zu einer erfahrungswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Verbrecher und damit zu den Anfängen einer kriminologischen Forschung beigetragen.

In der Folge, etwa im Ausgang des letzten Jahrhunderts, wandte sich die deutschsprachige Psychiatrie weniger kriminologischen sondern mehr forensischen Problemen psychisch kranker Rechtsbrecher zu. Psychiater

wie ASCHAFFENBURG, BUMKE, KRAEPELIN und KRAFFT-EBING - um nur einige zu nennen - postulieren, dass die strafrechtliche Zurechnungs- und Schuldfähigkeit geisteskranker Rechtsbrecher als vermindert oder aufgehoben zu betrachten sei. Sie trugen damit nicht nur zu den Grundlagen einer forensischen Psychiatrie bei, sondern setzten sich folgerichtig auch für eine gesonderte Behandlung und Unterbringung dieser psychisch abnormen Straftäter ein. ASCHAFFENBURG (1912) hat mit seinen Studien der damals weit verbreiteten Vorstellung widersprochen, dass Geisteskranke a priori eine erhöhte Tendenz zur Kriminalität aufweisen würden. Eine Feststellung, die in jüngster Zeit durch eine psychiatrisch - epidemiologische Untersuchung von BOEKER und HAEFNER (1973) über Gewalttaten Geistesgestörter in der deutschen Bundesrepublik eine weitgehende Bestätigung gefunden hat.

Bis in die Gegenwart blieb jedoch das hauptsächliche Anliegen der forensischen Psychiatrie, zur strafrechtlichen Selbstverantwortlichkeit psychisch abnormer Delinquenten Stellung zu nehmen. Theoretisch setzte sie sich mit der Problematik der freien Willensentscheidung und deren krankheitsbedingten Beeinträchtigung in forensisch-psychiatrischer Beziehung auseinander. In der Praxis galt es, für die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Urteils- und Zurechnungsfähigkeit zu einer begrifflichen Uebereinstimmung medizinischer und juristischer Krankheitsdefinitionen zu gelangen.

Mit einer zunehmenden Gutachtertätigkeit konnte nicht ausbleiben, dass dem psychiatrischen Sachverständigen von Seiten der Rechtssprechung und des Strafvollzugs auch Fragen hinsichtlich der weiteren ärztlichen und kriminalpräventiven Behandlung psychisch abnormer Straftäter vorgelegt wurden. Wenn schon nach gutachtlicher Stellungnahme psychische Krankheitszustände zu einer Verminderung oder Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geführt haben, so sei es auch Aufgabe der forensischen Psychiatrie, geeignete Behandlungskonzepte anzubieten, um einer krankheitsbedingten kriminellen Rückfälligkeit vorzubeugen. Diese an sich berechtigten Erwartungen vermochte die Psychiatrie jedoch nur teilweise zu erfüllen. Einmal liessen sich trotz verbesserter und differenzierterer Behandlungsmöglichkeiten nicht alle psychisch abnormen Rechtsbrecher erfolversprechend ärztlich behandeln und zum anderen reichten unsere Kenntnisse über die kriminogenen Ursachen, welche zu einem kriminellen Verhalten dieser Täterpersönlichkeiten geführt haben, vielfach nicht aus, um psychiatrischerseits eine verlässliche Kriminalprognose zu stellen und fundierte kriminalpräventive Massnahmen empfehlen zu können. Zudem waren auch kriminalpolitische Gegebenheiten und Tendenzen zu berücksichtigen.

So warnte M. BLEULER in seiner Schrift "Sühne und ärztliche Behandlung in ihrer heilenden Bedeutung" vor übertriebenen Erwartungen an die Psychiatrie, indem er 1962 sagte : " In der Beurteilung der ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten von Rechtsbrechern hat sich die öffentliche Meinung in den letzten Jahren verirrt und verwirrt. Musste noch im letzten Jahrhundert vor allem dafür gekämpft werden, dass alle kranken und behandlungsbedürftigen Rechtsbrecher behandelt werden durften, so ist die Lage heute eine noch schwierigere. Besinnung und Aufklärung tut nicht mehr nur in einer Richtung Not, es bedürfen verschiedenste und widersprechende Fehlbeurteilungen der Richtigstellung".

Für die Psychiatrie galt es daher, ihre Möglichkeiten und Grenzen in der Beurteilung, Behandlung und Betreuung psychisch abnormer Rechtsbrecher zu überdenken, um den veränderten Bedürfnissen und Anforderungen gerecht zu werden.

Wie in unseren Nachbarländern werden auch in der Schweiz Reformen des Straf- und Massnahmenrechts ausgearbeitet, wobei Psychiater insbesondere im Hinblick auf ein erweitertes und differenzierteres therapeutisches Angebot im Vollzug neuer Massnahmenbestimmungen mitgewirkt haben. Schon vor Inkrafttreten des revidierten schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1971 waren an unseren grösseren Haft- und Strafanstalten ständige psychiatrische Dienste eingerichtet worden. Die an diesen tätigen Aerzte und Psychiater schlossen sich zu einer Vereinigung zusammen, die auch Erhebungen durchführten, um entsprechende Unterlagen für projektierte kriminaltherapeutische Institutionen bereitzustellen, wie sie im Ausland als sogenannte sozialtherapeutische Sonderanstalten bestehen.

Dass solche Projekte in der Planung und Durchführung ebenso wie weitere kriminaltherapeutische und kriminalpräventive Behandlungskonzepte nicht allein von der forensischen Psychiatrie bewältigt werden können, liegt schon in der Natur dieser Anliegen begründet. Es bedarf der Mitwirkung und Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen, welche die Kriminologie als ihre Bezugswissenschaften betrachtet. So wäre es Aufgabe der sich als interdisziplinäre Erfahrungswissenschaft verstehenden Kriminologie, solche Forschungen und Untersuchungen unter Beizug interessierter Vertreter der einzelnen Bezugswissenschaften zu koordinieren und diesen nur das abzufordern, was in deren Fachbereich und Sachverständnis liegt.

Psychiatrischerseits fehlt es nicht an Forschungsprojekten, welche geeignet sind, diejenigen wissenschaftlichen Grundlagen interdisziplinär zu erarbeiten, welche für die Empfehlung und praktische Durchführung von psychotherapeutischen und kriminalpräventiven Massnahmen im Strafvollzug notwendig wären. Erwähnt seien hier beispielsweise Vergleichsuntersuchungen zwischen kriminellen und nicht straffällig gewordenen Kollektiven sogenannter psychopathischer, sexualdevianter, drogenabhängiger, milieugeschädigter oder verwaarloster Persönlichkeitsvarianten, um auf diese Weise zu objektivieren, ob und welchen psychischen Abnormitäten oder erlebnisreaktiven Störungen kriminogen relevante Bedeutung zuzumessen ist. Eine weitere Untersuchung bestünde darin, bereits angewandte medikamentöse und psychotherapeutische Behandlungsmethoden bei psychisch abnormen Straftätern auf ihre kriminalprophylaktische Wirksamkeit zu überprüfen.

Für die Durchführung derartiger kriminologischer Untersuchungen fehlen uns - abgesehen von einigen bescheidenen Ansätzen - die notwendigen materiellen Voraussetzungen, wie sie z. B. in Deutschland und Oesterreich mit der Einrichtung von Universitätsinstituten der Kriminologie und forensischen Psychiatrie für Forschung und Lehre gegeben sind.

Im Rahmen der gestellten Aufgabe, mit einem kurzen, entwicklungsgeschichtlich orientierten Ueberblick auf die Beziehungen der Psychiatrie zur Kriminologie einzugehen, musste auf eine detaillierte Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse verzichtet werden. Aus diesen Gründen wurde auch davon abgesehen, aus der umfangreichen neueren kriminologischen Literatur einzelne Publikationen namentlich anzuführen und psychiatrischerseits zu diskutieren.

Literaturangaben

- Ackerknecht, E. H. : Kurze Geschichte der Psychiatrie. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1957 (für Hinweise auf GALL, ESQUIROL, PRICHARD und MOREL)
- Aschaffenburg, G. : Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke. J. Güttenberg 1912.
- Bleuler, M. : Sühne und ärztliche Behandlung in ihrer heilenden Bedeutung. In: Schuld - Verantwortung - Strafe Hrsg. E. R. FREY, Schulthess-Verlag Zürich 1964.
- Boeker, W.u. Haefner, H. : Gewalttaten Geistesgestörter, eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Springer-Verlag Berlin, Heidelberg, New York 1973.
- Bumke, O. : Gerichtliche Psychiatrie. In: Handbuch der Psychiatrie. Hrsg. G. ASCHAFFENBURG, Leipzig-Wien 1912.
- Goeppinger, H. : Kriminologie. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1971.
- Kraepelin, E. : Die Abschaffung des Strafmasses - Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880.
- Krafft-Ebing, R. von : Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, Enke-Verlag Stuttgart 1892.
- Lauvergne zit. nach Ellis, H. : Verbrecher und Verbrechen. Leipzig 1895
- Lombroso, C. : Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Sicht, nach der Uebersetzung von J.O. FRAENKEL, Hamburg 1887.

Anschrift des Verfassers:

Dr. med. R. Vossen, Leitender Arzt des
Forensisch - psychiatrischen Dienstes
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Postfach 68
8029 Zürich